

12/SN-210/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-22/89-1

Graz, am 12. Juli 1989

Ggst.: Entwurf einer 13.KFG-Novelle;
Begutachtung;
Stellungnahme.Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft: GESETZENTWURF	
Zl:	34 GE/9
Datum: 17. JULI 1989	
21. JULI 1989 (Juli)	

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gras-Miklos



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-22/89-1

Ggst Entwurf einer 13.KFG-Novelle;
Begutachtung;
Stellungnahme.

Bezug: 170.017/1 - I/7/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Sauseng

Telefon DW (0316) ~~2931~~ 877/2918

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12.Juli 1989

Zu dem mit do. Note vom 20. April 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden soll (13.KFG-Novelle), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Z.5:

Es erscheint notwendig zu normieren, wer zur Ausstellung des Ausweises zum Lenken von Motorfahrrädern berechtigt sein soll; nach ha.Auffassung scheinen derzeit lediglich die gemäß § 108 KFG 1967 bewilligten Fahrschulen geeignet.

Es darf bemerkt werden, daß aus der vorgesehenen Bestimmung zu ersehen sein müßte, daß der Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe A selbstverständlich auch die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern einschließen müßte.

2. Zu Z.7:

Es erscheint notwendig zu normieren, wer die Fahrprobe abzunehmen hat.

Nach ha.Auffassung wären derzeit ebenfalls nur die gemäß § 108 KFG 1967 bewilligten Fahrschulen geeignet.

./.

3. Zu Z.10:

Hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmungen, betreffend die Lenkerberechtigung C 1 und C 2 muß festgestellt werden, daß lediglich die Ablegung der Lenkerprüfung für die Gruppe C 1 (Lastkraftwagen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t) vorgesehen ist und nach Ablauf der Probezeit von drei Jahren automatisch in eine unbeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe C 2 (Lastkraftwagen über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht) übergeht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit scheint jedoch zwingend eine theoretische und praktische Lenkerprüfung für Kraftfahrzeuge über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß im Bundesland Steiermark auf die Fahrschulen dahingehend ein gewirkt wurde, Schulfahrzeuge von der Größe zur Ausbildung zu verwenden, die die Ausgebildeten tatsächlich nach Ablegung der Führerscheinprüfung lenken dürfen. Die nun getätigten Anschaffungen von großen Lastkraftfahrzeugen wären daher sinnlos, da eine praktische Lenkerprüfung sicherlich nur mit Lastkraftfahrzeugen bis höchstens 7,5 t vorgesehen ist; es wären daher zusätzliche finanzielle Belastungen durch die Anschaffung von neuen Lastkraftfahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t von den Fahrschulen zu verkraften.

Die Einführung eines sogenannten Mofa 20 ist überaus sinnvoll, es wäre jedoch zu überlegen, ob gesetzliche Vorschriften des Nachweises einer Mindestschulung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig wären.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

